

Kurztitel

Pflegehelferverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 175/1991 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 371/1999

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

12.04.1991

Außerkräftretensdatum

28.02.2001

Text

§ 9. (1) Die Unterrichtsfächer gemäß Anlage 1 Z 3, 4, 5, 6 und 16 sind Gegenstand einer mündlichen kommissionellen Abschlußprüfung, die nach Abschluß des Lehrganges von einer Prüfungskommission in zwei Teilen abzunehmen ist. Eine Teilprüfung darf dabei maximal drei Fächer beinhalten. Zwischen der ersten und zweiten Teilprüfung müssen mindestens drei und dürfen höchstens zehn Tage liegen.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat im Einvernehmen mit dem Lehrgangsleiter die Prüfungstermine festzulegen. Diese sind den Lehrgangsteilnehmer(inne)n unverzüglich bekanntzugeben.

(3) Die Zulassung zur kommissionellen Abschlußprüfung erfolgt durch den Vorsitzenden. Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Abschlußprüfung sind:

1. die erfolgreiche Ablegung der Einzelprüfungen, ausgenommen in dem in § 8 Abs. 4 angeführten Fall,
2. maximale Fehlzeiten von 40 Stunden im Fach „Kommunikationstraining und Konfliktbewältigung" und
3. die positive Gesamtbewertung der Praktika.